Merkblatt für Kurzkurs-Leiter/innen

1. Status und Besoldung

Status
Lehrpersonen, die an Kurzkursen unterrichten, werden pro Lektion besoldet. Sie haben analog den Lehrbeauftragten eine persönliche Einreihung und sind auch bezüglich Dienstaltersgeschenk, Kinderzulagen, BVK-Versicherung und Nichtberufsunfallversicherung den Lehrbeauftragten gleichgestellt.

Besoldung bei Krankheit, Unfall, Militär oder Zivildienst
Ausfallende Lektionen werden vergütet. Die Lohnfortzahlung endet grundsätzlich mit dem Ende des Kurzkurses.

Private Abwesenheiten / unbesoldeter Urlaub
Abwesenheiten aus privaten Gründen werden nicht entschädigt.

Ferien und Frei-Tage, -Halbtage
Ferien-, Frei-Tage und -Halbtage werden nicht separat abgegolten. Sie sind im Lektionenansatz eingerechnet.

13. Monatslohn
Im Lektionenansatz ist der 13. Monatslohn enthalten.

2. Beamtenversicherungskasse (BVK)

Betrifft Rubrik in der Verfügung:

> Bei bereits bestehender Mitgliedschaft in der BVK lautet der Code in der Verfügung der Schule: Pensionskassenpflichtig: BVK 01 (in BVK aufzunehmen)
>
> Bei Nicht-Mitgliedern der BVK lautet der Code in der Verfügung der Schule: Pensionskassenpflichtig: BVK 99 (nicht BVK versichert)

Für die Beurteilung der BVK-Beitragspflicht werden alle Tätigkeiten beim Kanton Zürich gesamthaft berücksichtigt (analog NBU-Versicherung). In die BVK sind alle beim Kanton beschäftigten Personen aufzunehmen die – auf ein Jahr umgerechnet – ein Bruttogehalt von Fr. 22’050 (Stand 2024) oder mehr erzielen.

Beträgt der voraussichtliche Jahreslohn zum Zeitpunkt des Eintritts als Kurzkurs-Leiter/in weniger als Fr. 22’050, wird der Code auf BVK 99 gesetzt (nicht in der BVK versichert). Die Aufnahme in die BVK erfolgt jedoch spätestens beim Erreichen dieses Betrages.

In Ihrem Interesse ersuchen wir Sie, bei Stellenantritt oder bei Mutationen zu überprüfen, ob Sie ein minimales Jahreseinkommen von Fr. 22’050 für die Aufnahme bzw. den Verbleib in der BVK erreichen.

Die Besoldungsabteilung ihrerseits prüft, ob Sie mit allen Beschäftigungen beim Kanton Zürich zusammen ein Bruttogehalt von Fr. 22’050 erreichen. Wenn ja, erhalten Sie die Beitrittsunterlagen vom Kanton.

Sinkt Ihr Einkommen kurzfristig unter Fr. 22’050, bleiben Sie weiterhin versichert.

Wird dieser Betrag über eine längere Zeit nicht mehr erreicht, tritt die BVK mit Ihnen in Verbindung, um das Versicherungsverhältnis zu regeln.

3. Unfallversicherung

– Berufsunfallversicherung (BU)
  Sie sind obligatorisch für Berufsunfälle versichert.

– Nichtberufsunfallversicherung (NBU)
  Für Nichtberufsunfälle sind Sie nur dann versichert, wenn Sie mindestens 5 Lektionen pro Woche beim Kanton Zürich unterrichten (z.B. 4 Lektionen bei Ihrer Berufsschule, 10 Lektionen bei einer anderen kantonalen Stelle wie beispielsweise an einer Mittelschule im Kanton Zürich etc.).

  Sinkt der Beschäftigungsumfang gesamthaft beim Kanton Zürich unter 5 Lektionen pro Woche oder dauert ein Unterbruch zwischen zwei Kurzkursen länger als 30 Tage, sind Sie ab dem 31. Tag nicht mehr gegen Nichtberufsunfälle versichert. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, bei Ihrer Krankenkasse für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen oder Sie können eine Abredeversicherung (für längstens 180 Tage) abschliessen (vgl. Wegleitung zur Unfallversicherung Pkt. 2 ff)

  Die Besoldungsabteilung ihrerseits prüft, ob Sie mit allen Beschäftigungen zusammen mindestens 5 Lektionen pro Woche unterrichten.

  Wichtig
  Der Nichtberufsunfallversicherung ist besondere Beachtung zu schenken, damit selbst bei einem schwankenden Pensum sichergestellt ist, dass die NBU-Versicherungsdeckung jederzeit gewährleistet ist. Wir bitten Sie um Ihre Mitarbeit und möchten Sie ausdrücklich auf Ihre Eigenverantwortung hinweisen betreffend Meldung bei Ihrer Krankenkasse.

4. Familienzulage

– Die Familienzulage wird bei dem Arbeitgeber beantragt, bei dem Sie am meisten tätig sind.
– Es wird nur eine Zulage ausbezahlt, d.h. es gibt keine Ergänzungszulagen.
– Eine Zulage kann nur beantragt werden, wenn weder Sie noch Ihr/e Partner/in eine solche von einer anderen Stelle beziehen.
– Die Formulare sind im Schulführungshandbuch abrufbar oder können bei der Personalverantwortlichen der GBW bezogen werden.

5. Vikariate

Im Krankheitsfall, bei Abwesenheit für Militär und Zivilschutz oder einer anderen bezahlten Abwesenheit werden Vikariate grundsätzlich nach dem Vikariatsansatz entschädigt.

6. Weitere Informationen

www.gbwetzikon.sharepoint.com
www.versicherungsdienste.zh.ch
www.bvk.ch
www.svazurich.ch
www.mba.zh.ch